



Online Seminar- Aktuelles aus dem integrierten Pflanzenschutz im Ackerbau

Josef Schimetschek & Raphael Maurath

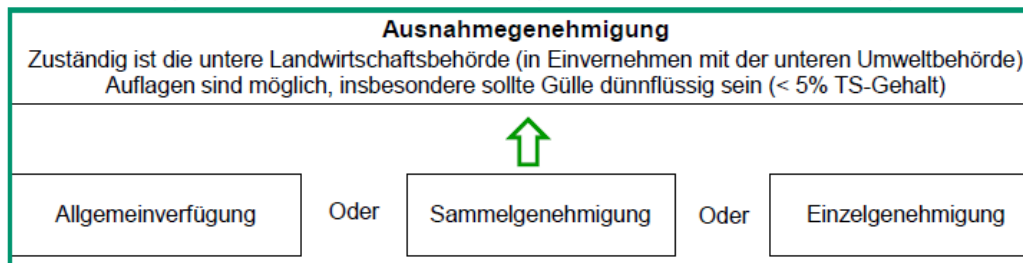
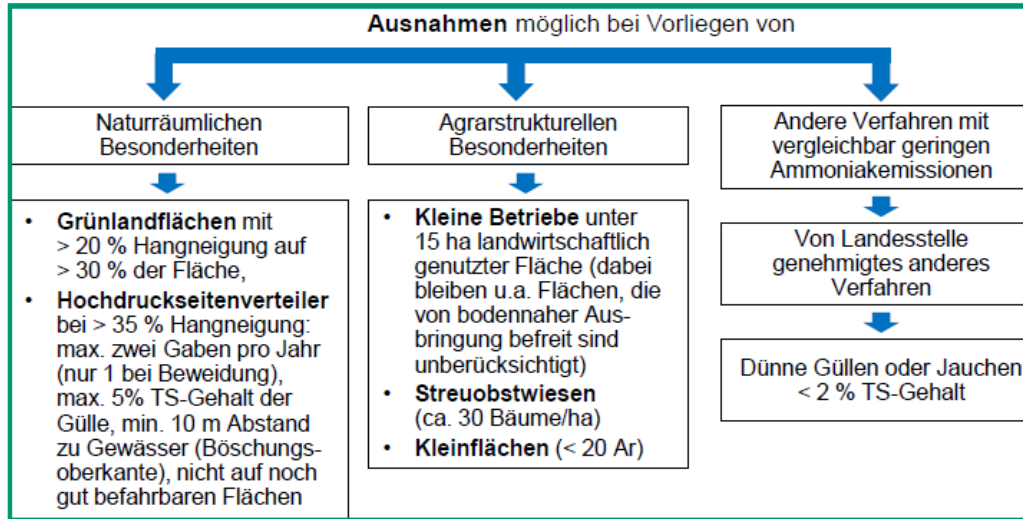
Inhalte

- Diverses zur Düngeverordnung
- Bestimmungen in den Nitratgebieten
nach §13a DüV -> **rote Gebiete**
- **Ausicht auf die GAP – neue Grundstandards (GLÖZ)**

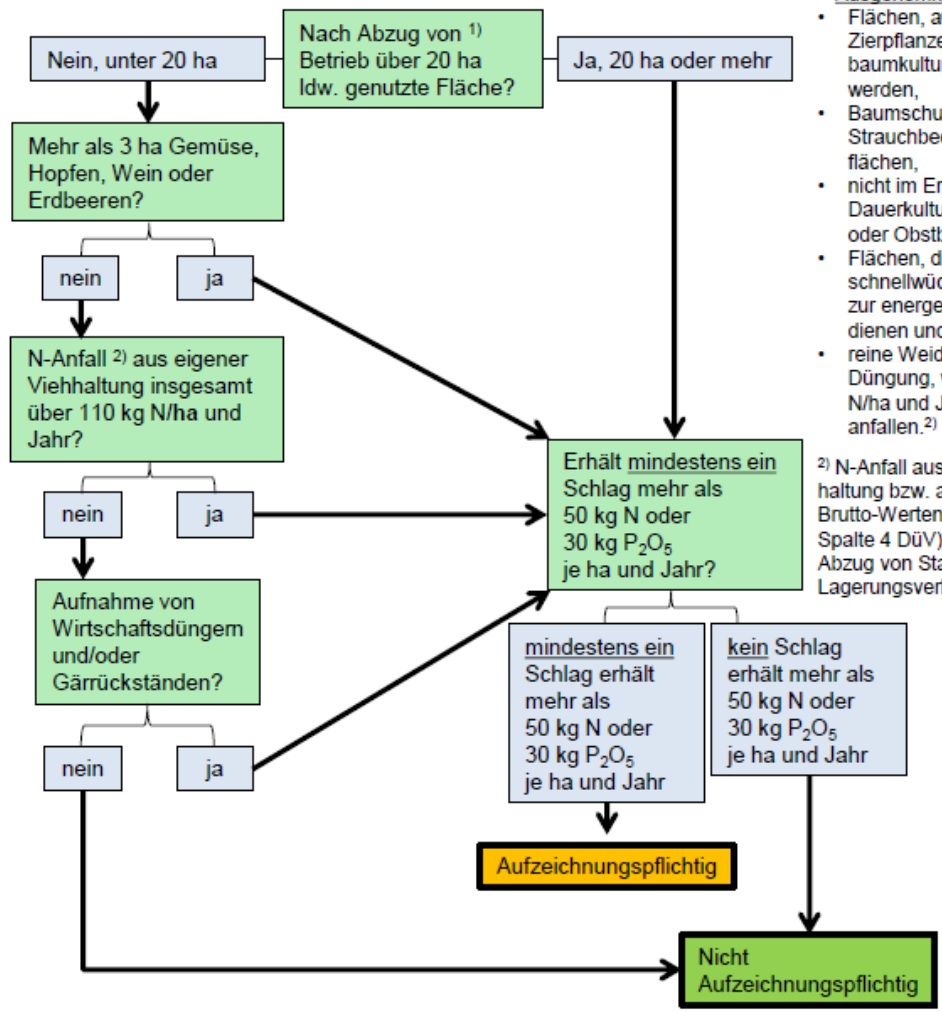
Ausnahmen von der bodennahen Ausbringungstechnik

Genehmigungen nach DüV § 6 Abs. 3, Sätze 3 und 4

Normalfall: Bodennahe, streifenförmige Ausbringung oder direkte Einarbeitung von flüssigen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger mit wesentlichem N-Gehalt	
Gültig ab:	
Auf bestelltem Ackerland ab 02.02.2020	Auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Ackerfutter ab 02.02.2025



**für alle
Gebiete
außerhalb der
Nitrat Gebiete**



- 1) Ausgenommene Flächen**
- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden,
 - Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen,
 - nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus,
 - Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen und
 - reine Weideflächen ohne N-Düngung, wenn max. 100 kg N/ha und Jahr aus Beweidung anfallen.²⁾

²⁾ N-Anfall aus eigener Viehhaltung bzw. aus Beweidung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1 Spalte 4 DüV) zu berechnen (ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten).

Die Aufzeichnungspflicht beinhaltet:

- Düngebedarfsermittlung (N und P₂O₅)³⁾
- Bodenuntersuchungsergebnisse: N_{min} (bzw. Referenzwerte) und P₂O₅
- Nährstoffgehalte der eingesetzten mineralischen und organischen Düngemittel
- durchgeführte Düngungsmaßnahmen

³⁾ Schläge, die nicht mehr als 50 kg N je ha und Jahr erhalten, erfordern keine N-Düngebedarfsermittlung. Schläge, die nicht mehr als 30 kg P₂O₅ je ha und Jahr erhalten und Schläge, die kleiner als ein Hektar sind, erfordern keine P-Düngebedarfsermittlung.

Auch wenn keine Aufzeichnungspflicht besteht, werden Aufzeichnungen aus fachlicher Sicht empfohlen.



Sperrzeiten auf Ackerland

- **nach Ernte** der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres:
- Ausnahme **bis in Höhe des nachgewiesenen N-Düngebedarfs** zulässig:
 - **Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter** bei einer Aussaat bis zum 15. September: **bis 1.Oktober**
 - **Wintergerste nach Getreidevorfrucht** bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. Oktober: **bis 1.Oktober**
 - **maximal 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N/ ha**
- Nach der Ernte ist die Aufbringung **bis in Höhe des nachgewiesenen N-Düngebedarfs** zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis zum Ablauf des 1. Dezember zulässig.

Sperrzeiten auf Grünland

- auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau: vom **1. November** bis zum Ablauf des **31. Januar** des Folgejahres
- **Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Kompost** darf in der Zeit vom **1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar** des Folgejahres nicht aufgebracht werden.
- **Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat** dürfen in der Zeit vom **1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar** des Folgejahres nicht aufgebracht werden.

§ 5 Ausbringung auf gefrorenen Boden

- N & P haltige Düngemittel dürfen **nicht** mehr auf **gefrorenen**, (überschwemmten, wassergesättigten oder schneebedeckten) Boden ausgebracht werden

- Eine Ausnahmeregelung besteht nicht!

Auch Festmist von Huf-oder Klauentieren und Kompost darf nicht mehr bei gefrorenem Boden aufgebracht werden.

Generelles Aufbringungsverbot auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden



Gewässerrandsteifen nach DüV:

- Nach DüV: **Kein direkter Eintrag oder Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer und auf benachbarte Flächen**
- Mind. 4 m Abstand zur Böschungsoberkante
- wenn Ausbringungsbreite = Arbeitsbreite; oder mit Grenzstreueinrichtung mind. 1 m
- Innerhalb 1 m absolutes Ausbringungsverbot

- Gilt für jedes Gewässer!

Gewässerrandstreifen nach DüV:

Gewässerrandstreifen von 5 m entlang von Gewässern mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung (Wassergesetz BW v. 03.12.2013, § 29).



Schläge/Teilschläge Vorlagen RPA **Karten**

- + Höchstflächen
- + VOK-Ergebnisse
- + Kontrolle durch Monitoring
- + Verwaltung
- + Gebietskulissen
- + LPR Vertragsflächen

— Umweltdaten

- Wasserschutzgebiete
- WSG-Teilbereiche
- WSG-Zonen
- WSG-Nitratklassen
- Auswaschungsrisikoklassen
- FFH-Mähwiesen (detailliert)
- FFH-/Vogelschutzgebiete (andere Schutzgebiete)
- Biotop §30 und §33 (andere Schutzgebiete)
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete (andere Schutzgebiete)
- Kern- und Pflegezonen der Biosphärengebiete (andere Schutzgebiete)
- Naturdenkmal (andere Schutzgebiete)
- LRT 4030 Trockene Heiden
- gefährdete Grundwasserkörper
- Gewässernetz AWGN für Einhaltung Gewässerrandstreifen

Transparenz

- Fläche am Gewässer nach DüV - Hangneigung mind. 10 %
- Eutrophierte Gebiete nach § 13a DüV
- SLG Hangneigung

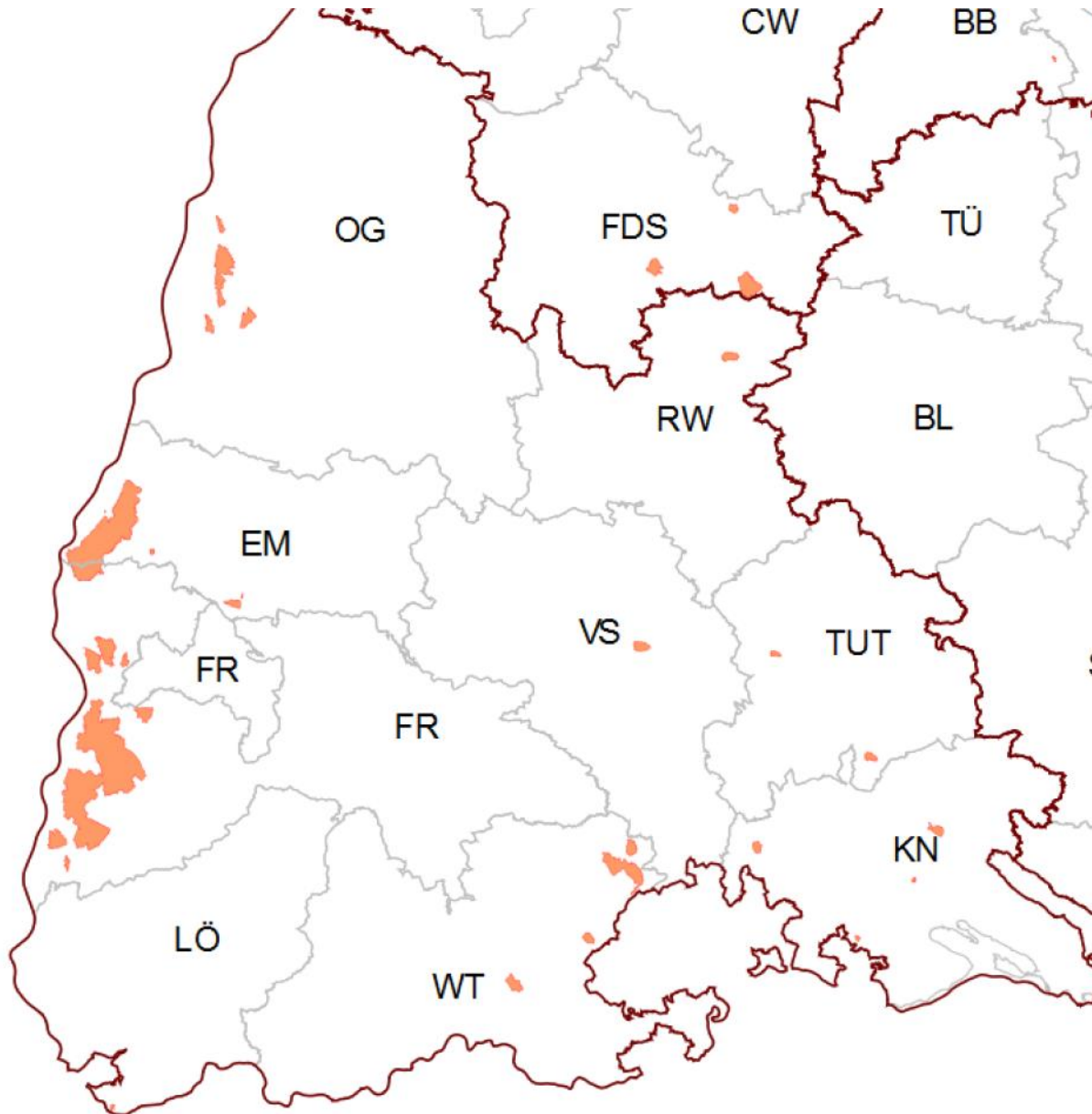
— Beschriftung

- Befliegungsböcke

Außen(zwischen)lagerung Festmist, Grünschnitthäckselmaterial und Kompost

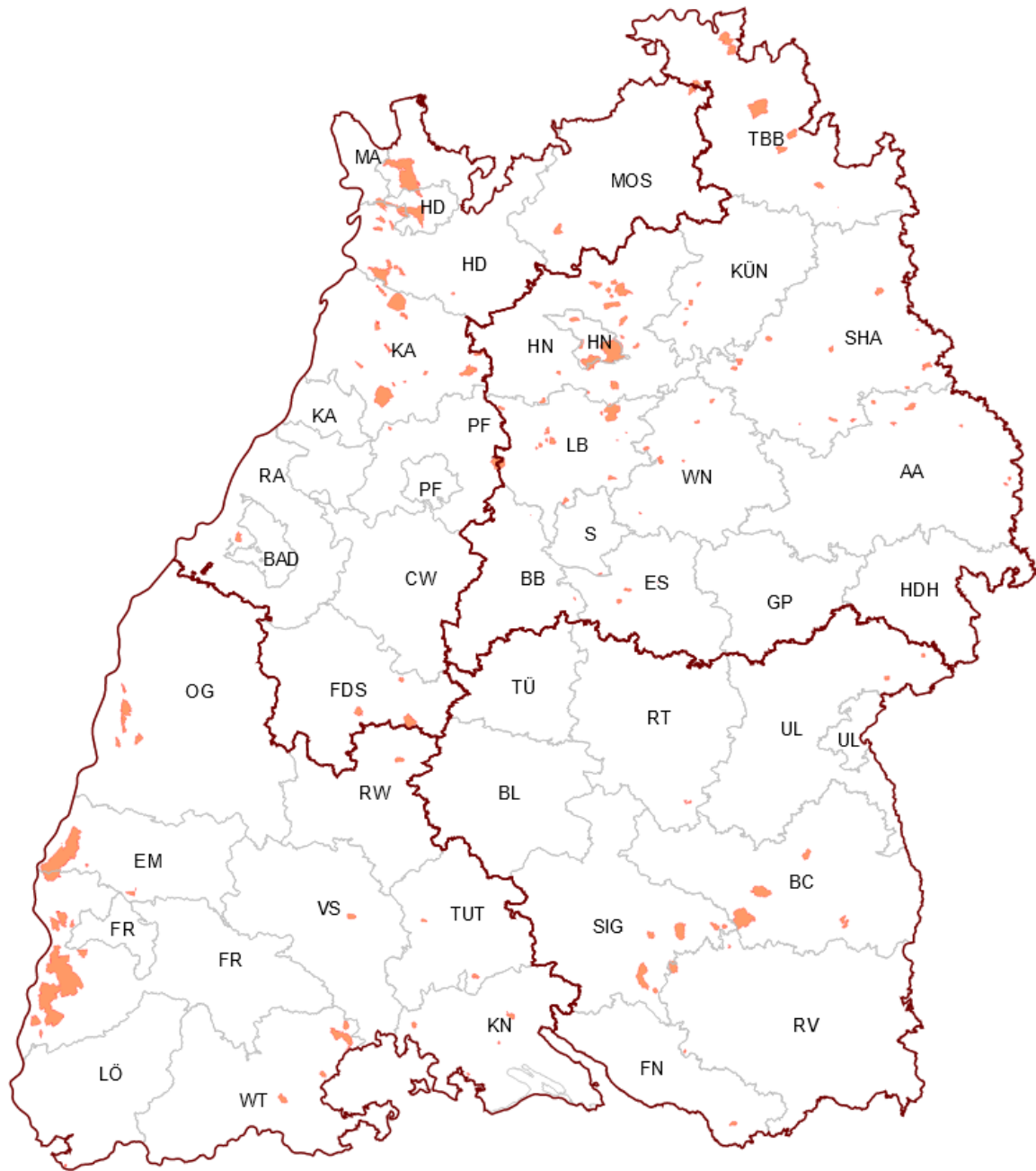
- Außenlagerung nur in Ausnahmefällen z.B. als Übergangslösung bis zur Fertigstellung ausreichender Lagerkapazitäten, beengter Ortslage, etc.
- Bei TM unter 25 % Vorrotte von mindestens 3 Wochen auf einer befestigten Dungplatte
- Nur auf landwirtschaftlich genutzter Fläche
- Jährlicher Standortwechsel
- Wasserschutzgebiete beachten!
- Abstand zur Flüssen, Bächen, Seen und Teichen: 50m
- Abstand zur Straßengräben und kleinen Vorflutgräben: 20m
- In der Regel max. 6 Monate

Nitratgebiete nach §13a DüV

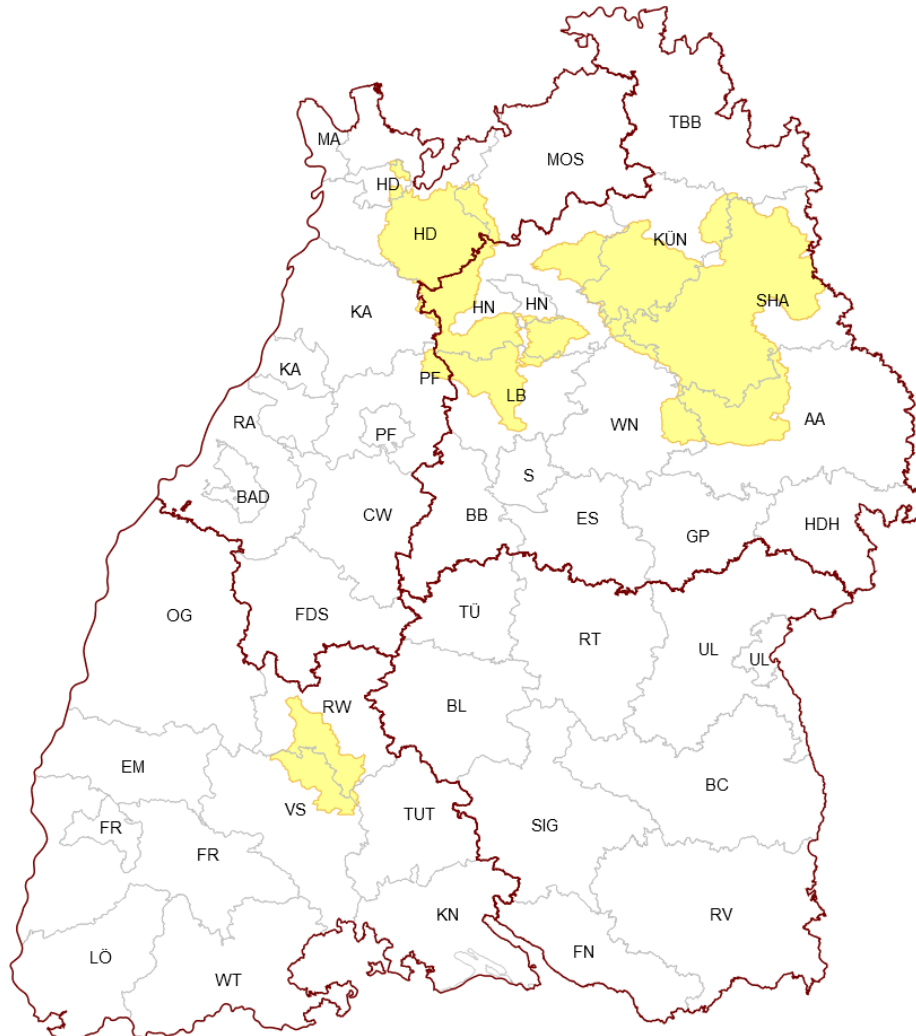


Karte unter:
LEL-web.de ->
Pflanzliche Erzeugung ->
Nitratgebiete

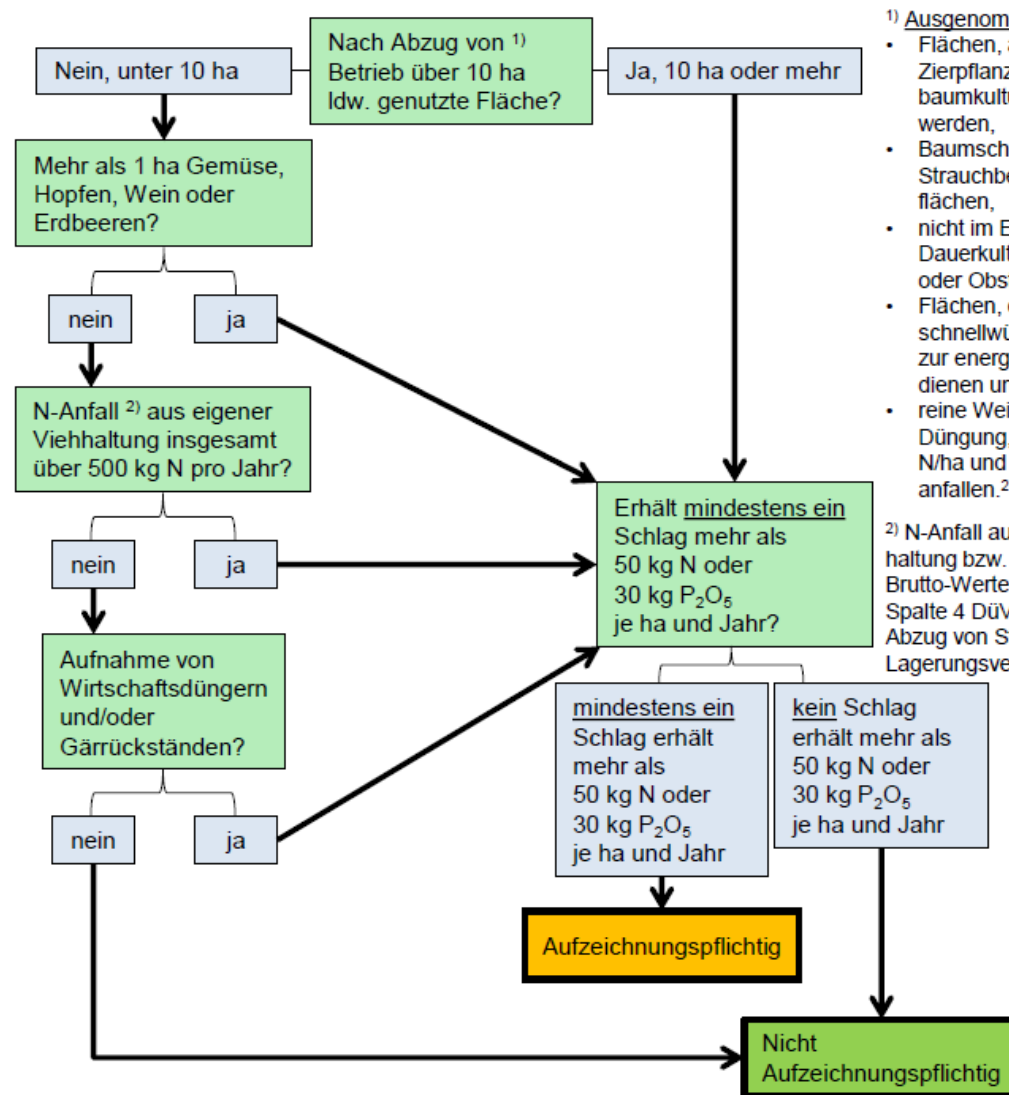
oder in FIONA



Eutrophierte Gebiete (Phospatgebiete)



Nitratgebiete: sieben + drei besondere Anforderungen



- 1) Ausgenommene Flächen
- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden,
 - Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen,
 - nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus,
 - Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen und
 - reine Weideflächen ohne N-Düngung, wenn max. 100 kg N/ha und Jahr aus Beweidung anfallen.²⁾

2) N-Anfall aus eigener Viehhaltung bzw. aus Beweidung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1 Spalte 4 DüV) zu berechnen (ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten).

Die Aufzeichnungspflicht beinhaltet:

- Düngedarfsermittlung (N und P₂O₅)³⁾
- Bodenuntersuchungsergebnisse: N_{min} und P₂O₅
- Nährstoffgehalte der eingesetzten mineralischen und organischen Düngemittel
- durchgeführte Düngungsmaßnahmen

3) Schläge, die nicht mehr als 50 kg N je ha und Jahr erhalten, erfordern keine N-Düngedarfsermittlung. Schläge, die nicht mehr als 30 kg P₂O₅ je ha und Jahr erhalten und Schläge, die kleiner als ein Hektar sind, erfordern keine P-Düngedarfsermittlung.

Auch wenn keine Aufzeichnungspflicht besteht, werden Aufzeichnungen aus fachlicher Sicht empfohlen.

1. Verringerung des Stickstoffdüngedarfs um 20 Prozent

- N-Düngedarf der einzelnen Kulturen zusammenfassen und aufzeichnen
 - ➔ Gesamtsumme um 20 % verringern
- bis zum 31. März
- Ausnahme: Betriebe, die im Durchschnitt der im Nitratgebiet liegenden Flächen, nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr an mineralischen Düngemitteln aufbringen.

2. Schlagbezogene N-Obergrenze von 170 kg N je ha

- Organische oder mineralisch-organische Düngemittel, dürfen nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je **Schlag 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je ha und Jahr** nicht überschreitet
- Ausnahme: Betriebe, die im Durchschnitt der im Nitratgebiet liegenden Flächen, nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr an mineralischen Düngemitteln aufbringen.

3. Sperrzeit für Grünland, Dauergrünland und Feldfutter

Verlängerung der Sperrzeit um 4 Wochen:

Vom 1. Oktober bis 31. Januar

Düngung nur wenn Aussaat bis zum Ablauf des 15.
Mai

4. Sperrzeit für Festmist von Huf- oder Klauentieren und Komposte

Verlängerung der Sperrzeit um 6 Wochen:

Vom 1. November bis 31. Januar

5. Verbot der Aufbringung von Düngemitteln im Herbst

Verbot zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchte ohne Futternutzung (nur tatsächliche Futternutzung keine Nutzung in der Biogasanlage)

➔ Winterraps, wenn N_{min} unter 45 kg N/ha liegt

(max. 2 Wochen vor Düngung, EUF-Methode auch zulässig)

➔ Zwischenfrüchte ohne Futternutzung: Festmist oder Komposte bis 120 kg Gesamtstickstoff je ha

6. Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland im Herbst

Auf Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Ackerfutter



vom 1. September bis Verbotszeitraum max. 60kg Gesamt N/ha

Aufbringung nur wenn der diesjährige Düngebedarf noch nicht gedeckt ist

7. Stickstoffdüngung zu Kulturen mit einer Aussaat/Pflanzung nach dem 1. Februar

„Eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff zu Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar ist nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde“



Zwischenfrucht zur Sommerung, wenn vor dem 1. Oktober geerntet wurde

7. Stickstoffdüngung zu Kulturen mit einer Aussaat/Pflanzung nach dem 1. Februar

Hinweise:

- Aussaat und Etablierung der ZWF unmittelbar nach der Ernte, spätestens zum 1. Oktober
- ➔ Ziel ist eine gut etablierte, aufnahmefähige Zwischenfrucht
- Untersaat und Ausfallraps möglich, wenn flächendeckender Bestand
- Schlegeln, Mulchen, Häckseln, Walzen, etc. **ab 15. Januar**
- Bei Frühkartoffeln, Saatmais, Feinsämerei, frühe Gemüsesätze **ab 15. Dezember**

Zusätzliche Anforderungen

- Untersuchung von Wirtschaftsdüngern & Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage
- Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat in Form eines Untersuchungsergebnisses
- Das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als 12 Monate sein

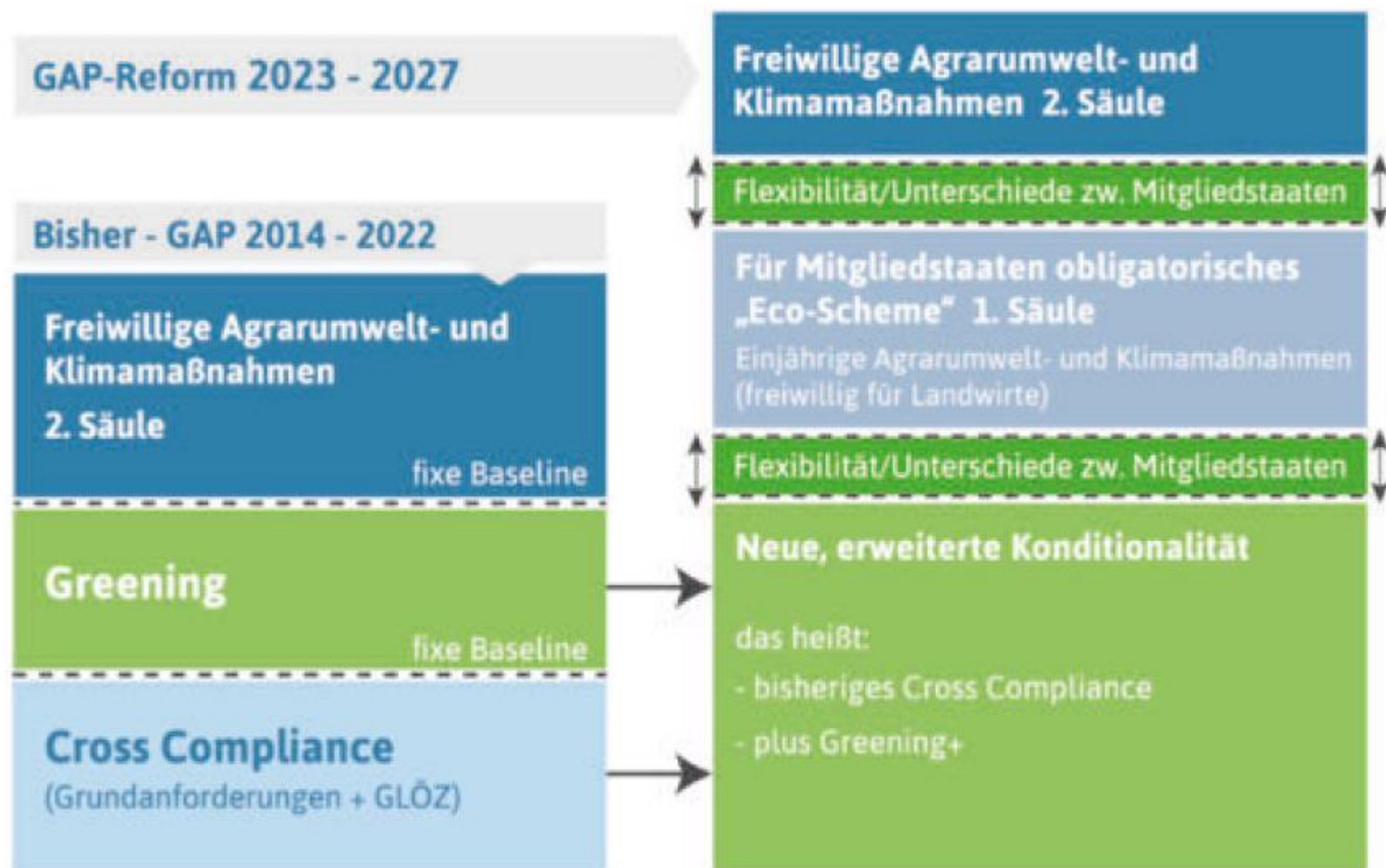
Zusätzliche Anforderungen

- Untersuchung repräsentativer Bodenproben auf verfügbaren Stickstoff
- Vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff (50 kg Nges./ha und Jahr) sind die Gehalte an verfügbarem Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit durch die Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.
- mindestens einmal jährlich für den Zeitpunkt der Düngung durchzuführen und zur Hauptkultur im Hauptanbaujahr und zur Zweitkultur

GLÖZ-Standards – Sachstand

- Trilog
 - politische Einigung Ende Juni
 - Rats-Dokument 10217/1/21 REV 1
- GAPKondG
 - Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen
 - Verkündung am 22.07.2021
- GAPKondV
 - Referentenentwurf v. 1.10.2021
 - derzeit Bundesrats-Abstimmung am 17.12.2021

„Grüne Architektur“ der GAP - Gegenüberstellung



GLÖZ :1 Erhaltung von Dauergrünland

- Referenzjahr für Dauergrünlandanteil: 2018
- Berechnung auf Baden-Württemberg
- Umwandlung nur mit Genehmigung; Anlage von
- Ersatzfläche
- Bagatellregelung: 500 m² in einer Region je Begünstigter und Jahr
- Abnahme über 4 %: keine weiteren Genehmigungen

GLÖZ 2: Schutz von Mooren und Feuchtgebieten

- Ausweisung Gebietskulisse bis 2023
 - Böden mit einem Mindestgehalt von 7,5% organischen Bodenkohlenstoff bzw. 15% organischer Bodensubstanz von 10 cm Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 cm des Profils,
- oder
- auf Basis von Daten aufgrund der Bodenarten des Klassenzeichens

Vorgaben:

- Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
- keine Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland
- keine Veränderungen durch:
 - Eingriffe in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
 - Bodenwendung tiefer als 30 cm
 - Auf- und Übersandung
- Umwandlung in Paludikultur mit Genehmigung zulässig
- fachrechtliche Genehmigung für Neuanlage, Erneuerung oder Vertiefung von Anlagen zur Entwässerung notwendig

GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden

donnerwetter.de

GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngemitteln im Abstand von mindestens drei Metern
- Ausgenommen Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung

GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

- Wassererosionsgefährdungsklasse Faktoren leicht angepasst
 - > 2023 Kulisse überprüfen
- Winderosionsgefährdungsklasse unverändert
- Maßnahmen unverändert
- nach wesentlichen Erosionsschadensereignissen sind einzelne Flächen mit behördlicher Anordnung in Kulisse aufzunehmen

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten

- Bodenbedeckung im Winter (01.12. – 15.01.) auf Ackerflächen (mehnjährige Kultur, Winterkultur, Zwischenfrucht, Getreidestoppelbrache oder sonstige Begrünung sowie Mulchauflage)
 - Ausnahmen für Ackerland mit späträumenden Kulturen (1. Oktober)
 - Dämmen für den Anbau von Kartoffeln, die vor dem 01.12. vorgeformt werden,
 - sofern ein geeignetes Verfahren zur Bedeckung der Böden nicht zur Verfügung steht
- Ermächtigung für Landesregierungen für Ausnahmen in bestimmten Fällen

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

- auf der gesamten Ackerfläche andere Kultur als im Vorjahr
- auch möglich durch Anbau einer Zweitkultur, einer Zwischenfrucht oder durch Begrünung
- infolge einer Untersaat in eine Hauptkultur (Aussaat vor 15. Oktober; Einarbeitung nicht vor 16. Februar)
- Länderermächtigung für einzelne Kulturen: zweijähriger Fruchtwechsel
- Länderermächtigung zu Ausnahmen für Saatmais, Tabak und Roggen in Selbstfolge
- mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen (einschl. Saatguterzeugung, Rollrasen), Leguminosen sowie brachliegende Flächen sind ausgenommen

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

gilt nicht für Betriebe:

- mit Ackerland von bis zu 10 ha
- mit mehr als 75% der Ackerfläche für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient, brachliegendes Land oder Kombination dieser Nutzungen ist (Obergrenze 50 ha)
- mit mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen LF Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient (Obergrenze 50 ha)

bei Betrieben, die nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind (Ökobetriebe), werden Anforderungen als erfüllt angesehen

GLÖZ 8: Mindestanteil nichtproduktiver Flächen

- 4 % Mindestanteil nicht produktiver Flächen durch Brachen oder LEs auf Ackerland; Agroforstsysteme können nicht angerechnet werden
- keine Einsatz von Düngemitteln und PSM
- Ermächtigung für zuständige Behörde ab dem 1. August Beweidung oder Schnittnutzung aufgrund außergewöhnlicher Umstände zuzulassen
- gilt nicht für Betriebe analog GLÖZ 7 (aber für Ökobetriebe)
- Fortführung der Regelungen für CC-Landschaftselemente:
 - **Typen und Definitionen**
 - **Schnittverbotszeitraum: 1. März – 30. September**
 - **Landesermächtigung zur Festlegung von weiteren LEs**
 - **keine Pflegeverpflichtung**

GLÖZ 7: Mindestanteil nichtproduktiver Flächen

- Förderung über Ökoregelung ab dem 4ten Prozent
 - 4-5% 1300€/ha
 - 5-6% 500€/ha
 - 6-7% 300€/ha

GLÖZ 9: Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland

- Am 01.01.2015 bestehendes DGL in Natura 2000-Gebieten
- DGL darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
- Genehmigungspflicht für Umwandlung in nicht landwirtschaftliche Fläche
- Anzeigepflicht für Pflegemaßnahmen zur Grasnarbenerneuerung